



Bundesnetzagentur

Bonn, 7. Oktober 2026

Amtsblatt 19

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr		Seite
	Telekommunikation	
72	Überprüfungszyklus gemäß der Konformitätsbewertungsstellen-Anerkennungs-Verordnung (AnerkV)	1023
	Energie	
73	Festlegungsverfahren zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten (MiSpeL) Az.: 618-25-02	1024

Mitteilung

Mit-Nr.		Seite
	Telekommunikation	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
143	§ 214 Abs. 1 TKG; Antrag der NYNEX satellite OHG auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastruktur; hier: BK11-26-015	1026
144	§ 214 Abs. 1 TKG; Antrag der NYNEX satellite OHG auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastruktur; hier: BK11-26-016	1027
145	Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG)	1028

Energie

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

146	§ 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21 und § 21a EnWG; Festlegung zur Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegungen RAMEN Strom, Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom und EE-Kostenwälzung für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber in Organleihefällen (Annexfestlegung).....	1029
147	§ 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 3 EnWG; Festlegung zu Bestimmungen zu Rückstellungen für Stilllegungen und unvermeidbaren Rückbau von Erdgasnetzen (BRÜCKEN, BK9-25/618) - Abschluss des Festlegungsverfahrens	1033

Regulierung

Telekommunikation

Vfg Nr. 72/2026

Überprüfungszyklus gemäß der Konformitätsbewertungsstellen-Anerkennungs-Verordnung (AnerkV)

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AnerkV ist die Anerkennung als notifizierte Stelle sowie Konformitätsbewertungsstelle für Drittstaaten zu befristen. Diese Befristung beträgt weiterhin 5 Jahre.

Gemäß § 4 Nr. 7 AnerkV überprüft die Bundesnetzagentur „regelmäßig“, ob die notifizierten Stellen und Konformitätsbewertungsstellen für Drittstaaten die Anforderungen weiterhin erfüllen. Innerhalb des 5-jährigen Zyklus führt die Bundesnetzagentur ab dem Jahr 2027 mindestens zwei Überprüfungen durch. Häufigere und anlassbezogene Prüfungen (etwa bei fachlichen Änderungen) bleiben vorbehalten.

Die Mitteilung Nr. 514/2017 aus dem Amtsblatt Nr. 15 von 2017, Seite 2939 wird hiermit aufgehoben und durch diese Verfügung ersetzt.

Regulierung

Energie

Vfg Nr. 73/2026

Az.: 618-25-02

01.10.2026

In dem

Festlegungsverfahren zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten (MiSpEL)

hat die Bundesnetzagentur am 01.10.2026 entschieden:

- ¹Für die Inanspruchnahme von Umlageprivilegien für die **saldierungsfähige Netzeinspeisung** aus Stromspeichern und/oder bidirektional nutzbaren Ladepunkten sowie für etwaige **privilegierungsfähige Stromspeicherverluste** nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG muss der Netznutzer die Voraussetzungen und Anforderungen an die Bestimmung und den Nachweis dieser **umlagereduzierenden Strommengen** und des verbleibenden **umlagebelasteten Netzbezugs** nach **Anlage 1** einhalten. ²Satz 1 gilt sowohl für Fallkonstellationen mit einer EE-Anlage, für die der Anlagenbetreiber Marktprämienzahlungen auf Basis der Abgrenzungsoption nach Tenorziffer 3 in Anspruch nimmt, als auch für Fallkonstellationen ohne eine marktprämiengeförderte EE-Anlage in der Abgrenzungsoption.
- ¹Für die Inanspruchnahme von Umlageprivilegien für eine pauschal bestimmbare **saldierungsfähige Netzeinspeisung** aus Stromspeichern und/oder bidirektional nutzbaren Ladepunkten nach § 21 Abs. 4a EnFG muss der Netznutzer die Voraussetzungen und Anforderungen an die Bestimmung und den Nachweis dieser **umlagereduzierenden Strommengen** und des verbleibenden **umlagebelasteten Netzbezugs** nach **Anlage 2** einhalten. ²Satz 1 gilt sowohl für Fallkonstellationen mit einer Solaranlage, für die der Anlagenbetreiber Marktprämienzahlungen auf Basis der Pauschaloption nach Tenorziffer 4 in Anspruch nimmt, als auch für Fallkonstellationen mit ausschließlich ungefördernden Solaranlagen in der ungefördernden Direktvermarktung.
- Für die Inanspruchnahme von Marktprämienzahlungen für die förderfähige Netzeinspeisung von **EE-Strom direkt aus EE-Anlagen** und von **EE-Speichererzeugung aus Stromspeichern und/oder bidirektional nutzbaren Ladepunkten** auf Basis der Abgrenzungsoption nach § 19 Abs. 3b i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 EEG muss der Anlagenbetreiber die Voraussetzungen und Anforderungen an die Bestimmung und den Nachweis dieser **förderfähigen Netzeinspeisung** nach **Anlage 1** einhalten.
- Für die Inanspruchnahme von Marktprämienzahlungen für eine pauschal bestimmbare förderfähige Netzeinspeisung von Strom aus Solaranlagen, Stromspeichern und/oder bidirektional nutzbaren Ladepunkten auf Basis der Pauschaloption nach § 19 Abs. 3c i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 EEG müssen die Anlagenbetreiber die Voraussetzungen und Anforderungen an die Bestimmung und den Nachweis dieser **förderfähigen Netzeinspeisung** nach **Anlage 2** einhalten.
- ¹Die Inanspruchnahme von Marktprämienzahlungen nach Tenorziffer 3 oder 4 setzt voraus, dass der Anlagenbetreiber mindestens eine EE-Anlage sowie die Stromspeicher und bidirektional nutzbaren Ladepunkte hinter der Einspeisestelle der Veräußerungsform der Direktvermarktung per Marktprämie zuordnet und dabei ergänzend angibt, dass die Zuordnung auf Basis der Abgrenzungsoption oder auf Basis der Pauschalop-

tion erfolgt. ²Die ergänzende Angabe zur Zuordnung auf Basis der Abgrenzungs- oder der Pauschaloption erfolgt entsprechend der Regelungen zur Zuordnung und zum Wechsel der Veräußerungsform nach § 21b und § 21c EEG. ³Die Zuordnung von Misch-Stromspeichern und bidirektional nutzbaren Ladepunkten, die keine „Anlagen“ im Sinne von § 3 Nr. 1 EEG sind, erfolgt in gleicher Weise wie die Zuordnung von EE-Anlagen nach § 21b und § 21c EEG; die Regelungen finden auch insoweit entsprechende Anwendung (§ 19 Abs. 3b S. 2 und Abs. 3c S. 5 EEG).

- Die Begriffsbestimmungen und die Schriftfarben zur Kennzeichnung der Strommengen nach den Anlagen 1 und 2 gelten auch für diesen Tenor.
- Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind im Rahmen ihrer energiewirtschaftlichen Aufgaben verpflichtet, die Inanspruchnahme von Umlageprivilegien nach den Tenorziffern 1 und 2, die Inanspruchnahme von Marktprämienzahlungen nach den Tenorziffern 3 und 4 sowie die Zuordnungen nach Tenorziffer 5 zu ermöglichen.
- Die Wirkung der Regelungen dieser Festlegung tritt mit der Bekanntgabe ein.
- Für die Anwendung gelten folgende Übergangsregelungen:
 - Die Regelungen der Festlegung sind bis zum 30.09.2027 nur anwendbar, wenn die Geltendmachung der Ansprüche nach den Tenorziffern 1 bis 4 und die Zuordnung nach Tenorziffer 5 im Einverständnis mit dem jeweiligen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber erfolgen.
 - Die Tenorziffern 2 und 4 sind frühestens für Netzeinspeisung ab dem ersten Kalendertag des Kalendermonats anwendbar, der auf die beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission zu § 19 Abs. 3c EEG im Sinne des beihilferechtlichen Vorbehalts nach § 101 Abs. 1 EEG folgt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 62 Abs. 3 EnFG und § 85 Abs. 3 EEG).

Hinweis

Die vollständige Entscheidung in dem Verfahren 618-25-02 ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und kann von der Seite



www.bundesnetzagentur.de ► Fachthemen ► Energie ► Erneuerbare Energien/Kraft-Wärme-Kopplung ► EEG-Aufsicht ► Festlegungsverfahren zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten (MiSpEL) kostenlos abgerufen werden.

Diese Entscheidung gilt gem. § 73 Abs. 1a EnWG i. V. m. § 85 Abs. 3 EEG und § 62 Abs. 3 EnFG mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im vorliegenden Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind.

Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 143/2026

§ 214 Abs. 1 TKG;
Antrag der NYNEX satellite OHG auf Erlass einer Entscheidung
im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung gebäude-
interner Netzinfrastruktur
hier: BK11-26-015

Die NYNEX satellite OHG hat mit E-Mail vom 20.08.2026 folgenden Antrag auf Beilegung eines Streits mit der Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH gestellt:

Die Antragstellerin beantragt eine Entscheidung der Bundesnetzagentur als nationaler Streitbeilegungsstelle gemäß § 149 Abs. 1 TKG und stellt folgende Anträge:

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin ein Angebot über die Mitnutzung der gebäudeinternen Glasfaserinfrastruktur gemäß § 145 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 TKG zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen einschließlich angemessener Mitnutzungsentgelte zu unterbreiten. Der Mitnutzungsabschnitt umfasst jeweils eine Glasfaser von der Teilnehmerabschlussdose (Gf-TA) in der jeweiligen Nutzeinheit über den Glasfaser-Sammelpunkt (Gf-SP) im Keller bis zum zentralen Glasfaser-Gebäudeverteiler (Gf-GV) des jeweiligen Gebäudes, möglichst beidseitig mit Stecker und Kupplung abgeschlossen. Das Angebot ist für die folgenden sechs Nutzeinheiten zu unterbreiten:
 - a) Valentina-Archipowa-Straße 1, 60486 Frankfurt am Main, [BuGG] [BuGG], Bauteil C1
 - b) Brigitte-Frauendorf-Straße 8, 60486 Frankfurt am Main, [BuGG], Bauteil E1
 - c) Brigitte-Frauendorf-Straße 6, 60486 Frankfurt am Main, [BuGG], Bauteil E1
 - d) Rödelheimer Landstraße 1, 60486 Frankfurt am Main, [BuGG], Bauteil E1
 - e) Brigitte-Frauendorf-Straße 16, 60486 Frankfurt am Main, [BuGG] [BuGG], Bauteil E2
 - f) Brigitte-Frauendorf-Straße 16, 60486 Frankfurt am Main, [BuGG][BuGG], Bauteil E2
2. Hilfsweise: Sollte die Antragsgegnerin nur Eigentümerin eines Teilabschnitts des in Ziffer 1 bezeichneten Mitnutzungsabschnitts sein (Gf-TA bis Gf-SP oder Gf-SP bis Gf-GV), beschränkt sich die Verpflichtung nach Ziffer 1 auf diesen Teilabschnitt.
3. Hilfsweise: Sollte sich im Laufe des Verfahrens herausstellen, dass die Antragsgegnerin nicht Eigentümerin der gebäudeinternen Netzinfrastruktur ist, sondern ein anderes Unternehmen der Unternehmensgruppe Nassauische Heimstätte/Wohnstadt, so wird dieses Unternehmen nach Maßgabe der Ziffern 1 und 2 verpflichtet. Die Antragstellerin beantragt insoweit, das betreffende Unternehmen als weitere Antragsgegnerin am Verfahren zu beteiligen.
4. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die Teilabschnitte des in Ziffer 1 bezeichneten Mitnutzungsabschnitts (Gf-TA bis Gf-SP und Gf-SP bis Gf-GV) getrennt anzubieten, sodass die

Teilabschnitte einzeln oder zusammen bestellt werden können. Auftragsnebenkosten (z. B. Anfahrtkosten) sind separat auszuweisen.

5. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, das Angebot nach den Ziffern 1 bis 4 innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses vorzulegen.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK11-26-015 geführt.

Der Termin für eine öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 11 (Nationale Streitbeilegungsstelle des Digi-Netz-Gesetzes) wird über die [Einheitliche Informationsstelle \(EIS\)](#) auf der Homepage der Bundesnetzagentur gesondert bekanntgegeben.

Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die Beiladung zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind zu richten an

Bundesnetzagentur
 Beschlusskammer 11
 Tulpenfeld 4,
 53113 Bonn

oder elektronisch an: BK11.Postfach@BNetzA.de.

Hinweise:

1. Sofern eine Stellungnahme **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** enthält, wird um zeitgleiche Beifügung einer öffentlichen Fassung ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten (inkl. einer Liste, in der die Schwärzungen substantiiert begründet sind). Sofern keine öffentliche Fassung beigelegt wird, wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält (vgl. § 216 TKG).

Soweit in dem Dokument **personenbezogene Daten** (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

2. Gemäß § 215 Abs. 5 TKG kann die Beschlusskammer Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung der Beschlusskammer die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

3. Stellungnahmen sind an die o. g. postalische oder elektronische Adresse zu richten.

4. Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden den Beigeladenen zum elektronischen Abruf

(Herunterladen) über GBG im Verfahrensordner BK11-26-015 bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie auf der Seite der Beschlusskammer 11 unter „Aktuelles“ oder unter dem Link www.bnetza.de/bk11aktuell. Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. sechs Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

5. Weitere Bekanntmachungen zum Verfahren werden über die [Einheitliche Informationsstelle \(EIS\)](#) auf der Homepage der Bundesnetzagentur bekanntgegeben.

BK11-26-015

Mitteilung Nr. 144/2026

**§ 214 Abs. 1 TKG;
Antrag der NYNEX satellite OHG auf Erlass einer Entscheidung
im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung gebäude-
interner Netzinfrastruktur
hier: BK11-26-016**

Die NYNEX satellite OHG hat mit E-Mail vom 20.08.2026 folgenden Antrag auf Beilegung eines Streits mit der MET Medien-Energie-Technik GmbH gestellt:

die Antragstellerin beantragt eine Entscheidung der Bundesnetzagentur als nationaler Streitbeilegungsstelle gemäß § 149 Abs. 1 TKG und stellt folgende Anträge:

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin ein Angebot über die Mitnutzung der gebäudeinternen Glasfaserinfrastruktur gemäß § 145 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 TKG zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen einschließlich angemessener Mitnutzungsentgelte zu unterbreiten. Der Mitnutzungsabschnitt umfasst jeweils eine Glasfaser von der Teilnehmerabschlusssdose (Gf-TA) in der jeweiligen Nutzeinheit über den Glasfaser-Sammelpunkt (GfSP) im Keller bis zum zentralen Glasfaser-Gebäudeverteiler (Gf-GV) des jeweiligen Gebäudes, möglichst beidseitig mit Stecker und Kupplung abgeschlossen. Das Angebot ist für die folgenden sechs Nutzeinheiten zu unterbreiten:
 - a) Valentina-Archipowa-Straße 1, 60486 Frankfurt am Main, [BuGG] [BuGG], Bauteil C1
 - b) Brigitte-Frauendorf-Straße 8, 60486 Frankfurt am Main, [BuGG], Bauteil E1
 - c) Brigitte-Frauendorf-Straße 6, 60486 Frankfurt am Main, [BuGG], Bauteil E1
 - d) Rödelheimer Landstraße 1, 60486 Frankfurt am Main, [BuGG], Bauteil E1
 - e) Brigitte-Frauendorf-Straße 16, 60486 Frankfurt am Main, [BuGG] [BuGG], Bauteil E2
 - f) Brigitte-Frauendorf-Straße 16, 60486 Frankfurt am Main, [BuGG] [BuGG], Bauteil E2
2. Hilfsweise: Sollte die Antragsgegnerin nur Eigentümerin eines Teilabschnitts des in Ziffer 1 bezeichneten Mitnutzungsabschnitts sein (Gf-TA bis Gf-SP oder Gf-SP bis Gf-GV), beschränkt sich die Verpflichtung nach Ziffer 1 auf diesen Teilabschnitt.
3. Hilfsweise: Sollte sich im Laufe des Verfahrens herausstellen, dass die Antragsgegnerin nicht Eigentümerin der gebäude-

internen Netzinfrastruktur ist, sondern ein anderes Unternehmen der Unternehmensgruppe Nassauische Heimstätte/ Wohnstadt, so wird dieses Unternehmen nach Maßgabe der Ziffern 1 und 2 verpflichtet. Die Antragstellerin beantragt insoweit, das betreffende Unternehmen als weitere Antragsgegnerin am Verfahren zu beteiligen.

4. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die Teilabschnitte des in Ziffer 1 bezeichneten Mitnutzungsabschnitts (Gf-TA bis Gf-SP und Gf-SP bis Gf-GV) getrennt anzubieten, sodass die Teilabschnitte einzeln oder zusammen bestellt werden können. Auftragsnebenkosten (z. B. Anfahrtkosten) sind separat auszuweisen.
5. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, das Angebot nach den Ziffern 1 bis 4 innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses vorzulegen.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK11-26-016 geführt.

Der Termin für eine öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 11 (Nationale Streitbeilegungsstelle des Digi-Netz-Gesetzes) wird über die [Einheitliche Informationsstelle \(EIS\)](#) auf der Homepage der Bundesnetzagentur gesondert bekanntgegeben.

Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die Beiladung zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind zu richten an

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 11
Tulpenfeld 4,
53113 Bonn

oder elektronisch an: BK11.Postfach@BNetza.de.

Hinweise:

1. Sofern eine Stellungnahme **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** enthält, wird um zeitgleiche Beifügung einer öffentlichen Fassung ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten (inkl. einer Liste, in der die Schwärzungen substantiiert begründet sind). Sofern keine öffentliche Fassung beigelegt wird, wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält (vgl. § 216 TKG).

Soweit in dem Dokument **personenbezogene Daten** (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

2. Gemäß § 215 Abs. 5 TKG kann die Beschlusskammer Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung der Beschlusskammer die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

3. Stellungnahmen sind an die o.g. postalische oder elektronische Adresse zu richten.

4. Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrens-beteiligten werden den Beigeladenen zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über GBG im Verfahrensordner BK11-26-016 bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Infor-

mationen hierzu erhalten Sie auf der Seite der Beschlusskammer 11 unter „Aktuelles“ oder unter dem Link www.bnetza.de/bk11aktuell. Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. sechs Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

5. Weitere Bekanntmachungen zum Verfahren werden über die [Einheitliche Informationsstelle \(EIS\)](#) auf der Homepage der Bundesnetzagentur bekanntgegeben.

BK11-26-016

Mitteilung Nr. 145/2026

Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG)

Die Bundesnetzagentur wurde von der spanischen Marktüberwachungsbehörde SETELECO darüber informiert, dass der Mitgliedstaat Spanien nach seinen Vorschriften eine markteinschränkende Maßnahme getroffen hat. Diese markteinschränkende Maßnahme betrifft folgende Funkanlage:

Produktart: Astronaut Sternenhimmellampe
Modell: SD 6177
Markenzeichen: SANDA

Beschreibung der Nichtkonformität:

- die Konformitätserklärung bzw. die vereinfachte Konformitätserklärung sind der Funkanlage nicht beigelegt worden
- die Angabe der maximalen Sendeleistung fehlt

Für die oben genannte Funkanlage soll die Bereitstellung auf dem europäischen Markt untersagt werden.

Den nationalen Wirtschaftsakteuren wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 FuAG vier Wochen ab der Veröffentlichung dieser Amtsblattmitteilung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur
Referat 411
Postfach 80 01
55003 Mainz
E-Mail: 411.Postfach@bnetza.de

als Brief oder per E-Mail zu richten.

411-4

Mitteilungen

Energie

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 146/2026

Festlegung wegen der Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegungen RAMEN Strom, Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom und EE-Kostenwälzung (BK8-26-04#14) – Organleihe Hamburg

§ 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21 und § 21a EnWG

Festlegung zur Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegungen RAMEN Strom, Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom und EE-Kostenwälzung für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber in Organleihefällen (Annexfestlegung)

Die Bundesnetzagentur hat am 29. September 2026 eine Festlegung zur Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegungen RAMEN Strom, der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom und der Festlegung zur EE-Kostenwälzung nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21 Abs. 3 S. 1, S. 4 Nr. 1 a), b), d) und f) EnWG und § 21a Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 1, S. 3 Nr. 1 bis 7 und 9 bis 12, S. 4 Nr. 3 h) und i), S. 5 EnWG erlassen. Die Festlegung betrifft die Organleihe der Freien und Hansestadt Hamburg.

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, ersetzt die Beschlusskammer die Zustellung nach § 73 Abs. 1 S. 1 EnWG gemäß § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG durch eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Festlegung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

Die Festlegung wurde auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (<http://www.bundesnetzagentur.de>, unter den Menüpunkten: *Beschlusskammer* → *Beschlusskammer 8* → *Aktuelles*) veröffentlicht.

++++



Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 8

BK8-26-04#14

- für die Landesregulierungsbehörde -

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21 Abs. 3 S. 1, S. 4 Nr. 1 a), b), d) und f) EnWG und § 21a Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 1, S. 3 Nr. 1 bis 7 und 9 bis 12, S. 4 Nr. 3 h) und i), S. 5 EnWG

wegen **der Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegungen RAMEN Strom, Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom und EE-Kostenwälzung**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Wahrnehmung der Aufgaben für die Freie und Hansestadt Hamburg,

durch

den Vorsitzenden	Karsten Bourwieg,
die Beisitzerin	Dr. Ursula Heimann
und den Beisitzer	Tobias Henn,

am 29.09.2.2026 beschlossen:

1. Die Bestimmungen

- a. der Tenorziffern 4.1 S. 2, 4.2 S. 2 und S. 4, 6.1 S. 3, 7.7 S. 2, 8.4 S. 2, 10.4 S. 3 und S. 4, 11.2 S. 3, 11.8, 13 S. 5, 14.6, 15.9 und 15.10 sowie 16.6 S. 1 und 2, 16.8 bis 16.10 und 17.3 der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (RAMEN Strom, GBK-25-01-1#1),
- b. der Tenorziffer 16 S. 2 und 3 der Festlegung der Methode zur Durchführung der Effizienzvergleiche für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom, GBK-25-02-1#2) sowie
- c. der Tenorziffer 5. d) der Festlegung zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (BK-24-001-A, zuletzt geändert durch Beschluss BK8-25-005-A vom 04.03.2026)

sind auf Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 9 EnWG in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg anzuwenden.

2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

[...]

Da die Festlegung gegenüber einer Gruppe von Netzbetreibern oder sonstigen Verpflichteten erfolgt, nimmt die Beschlusskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Hanseatischen Oberlandesgericht (Hausanschrift: Sievekingplatz 2, 20355 Hamburg) einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des jeweiligen Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Mitteilung Nr. 147/2026**Festlegung zu Bestimmungen zu Rückstellungen für Stilllegungen und unvermeidbaren Rückbau von Erdgasnetzen (BRÜCKEN, BK9-25/618)****§ 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 3 EnWG****Abschluss des Festlegungsverfahrens**

Die Beschlusskammer hat das Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 3 EnWG (Az. BK9-25/618) zu Bestimmungen zu Rückstellungen für Stilllegungen und unvermeidbaren Rückbau von Erdgasnetzen (BRÜCKEN) abgeschlossen.

Da die Festlegung gegenüber einer Gruppe von Netzbetreibern erfolgt, nimmt die Beschlusskammer eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

Die vollständige Festlegung wurde auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (<https://www.bundesnetzagentur.de>) unter den Menüpunkten: „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 9“ → „Aktuelles“) veröffentlicht.



Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 9

Aktenzeichen: BK9-25/618

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 21a Abs. 3 S. 3
Nr. 3 EnWG

wegen **Bestimmungen zu Rückstellungen für Stilllegungen und unvermeidbaren
Rückbau von Erdgasnetzen (BRÜCKEN)**

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Gregor Glasmacher,

den Beisitzer Stefan Tappe

und den Beisitzer Roland Naas

am 30.09.2026 beschlossen:

1 Adressaten

Diese Festlegung findet auf die Betreiber von Gasverteilernetzen und Fernleitungsnetzen Anwendung, sofern diese der Anreizregulierung nach Tenorziffer 2.1 der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas, GBK-25-01-2#1 vom 08.12.2025)¹ unterfallen (Netzbetreiber im Sinne dieser Festlegung).

2 Rückstellungen für die Stilllegung und den unvermeidbaren Rückbau von Gasversorgungsnetzen als Kostenanteile, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen

2.1 ¹Zuführungen zu und Auflösungen von Rückstellungen für die Stilllegung und den unvermeidbaren Rückbau von Gasversorgungsnetzen werden ab der fünften Regulierungsperiode (Beginn 01.01.2028) als Kostenanteile, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen (KA_{nEu}) festgelegt. ²Bei der Anpassung der Erlösobergrenze ist bei den Kostenanteilen nach Satz 1 auf die im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten und Erlöse beim Netzbetreiber oder Verpächter nach Tenorziffer 5 Satz 4 der Festlegung der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber (GasNEF, GBK-24-02-2#3 vom 08.12.2025)² abzustellen (Ist-Werte des Jahres t-2).

2.2 ¹Hinsichtlich der Kosten und Erlöse des Jahres 2025 (Basisjahr der fünften Regulierungsperiode) erfolgt neben der Überleitung nach Tenorziffer 7.7 Satz 1 RAMEN Gas als Übergangsregelung eine Berücksichtigung der entsprechenden Kosten und Erlöse entweder in der Erlösobergrenze des Jahres 2028 oder verteilt auf die Erlösobergrenzen der Jahre 2028 bis 2030. ²Der Betrag der Kosten und Erlöse des Jahres 2025 ist entsprechend der Tenorziffern 14.4 und 14.5 RAMEN Gas ab dem Jahr 2027 zu verzinsen und im Jahr 2028 anzusetzen oder als Annuität auf die Jahre 2028 bis 2030 zu verteilen.

¹ Soweit in dieser Festlegung auf die Festlegung RAMEN Gas Bezug genommen wird, handelt es sich um die Festlegung RAMEN Gas in der jeweils geltenden Fassung.

² Soweit in dieser Festlegung auf die Festlegung GasNEF Bezug genommen wird, handelt es sich um die Festlegung GasNEF in der jeweils geltenden Fassung.

3 Vorbehalt von Anreizinstrumenten

Anreizinstrumente zur Vermeidung von zu hohen oder zu geringen Rückstellungen sowie bezogen auf Ist-Kosten von Maßnahmen für die Stilllegung und den unvermeidbaren Rückbau von Gasversorgungsnetzen, insbesondere im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Rückstellung (Abgleich zwischen Ist-Kosten und effizienten Kosten) und im Hinblick auf Ist-Kosten, die im Zuge einer Maßnahme auftreten und die nicht von einer Rückstellung gedeckt sind (Mehraufwand aufgrund von Unterdeckung), bleiben vorbehalten.

4 Kostenentscheidung

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG)

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Gregor Glasmacher

Stefan Tappe

Roland Naas

Impressum

Herausgeber:	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Redaktion:	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Referat Z 20 Postfach 80 01 53105 Bonn Tulpenfeld 4 53113 Bonn Telefon: (02 28) 14 53 18 Telefax: (02 28) 14 65 33 E-Mail: amtsblatt@bnetza.de
Erscheinungsweise:	Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich
Layout:	Innodata Germany GmbH, 48268 Greven www.innodata.com
Bestellung/Versand:	Einzellieferung von älteren Ausgaben Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre E-Mail: amtsblatt@bnetza.de Der Versand erfolgt gegen Rechnung